

# Vogtländischer Anzeiger.

50. Stück.

Freitags den 14. December 1804.

Churf. Sächs. Generale, die Agenturgebühren betreffend.

Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß nach den Uns von mehrern Unserer Beamten zugekommenen Anzeigen, von den Agenten, besonders in den, mehrere Interessenten betreffenden Sachen, ungebührliche, den in der Taxordnung vom Jahre 1764 nachgelassenen Ansatze weit überschreitende Agenturgebühren verschiedentlich gefordert worden.

Wie es nun zwar in einer Proceß- und Parthey- auch Criminal-Sache, selbst in dem Falle, wenn selbige mehrere zusammengehörnde Consorten betrifft, wegen der zu passirenden Agenturgebühren, bei der Vorschrift nurgedachter Taxordnung No. 123. lediglich sein Bewenden hat; Also ist jedoch in andern Sachen, mit Inbegriff der Uebergabe des Berichtes für die Ablösung eines, wegen mehrerer wesentlich nicht zusammengehörender Personen und Sachen, z. B. bei Dispensationen, Concessionen, Abolutionen, Vererbungen, Bau- oder andern Begnadigungen u. dergleichen, ergehenden Rescripts, nach der Anzahl und den Verhältnissen der Interessenten, wenn deren mehr als zwei sind, (als bei welcher letztern Anzahl ebenfalls ein Mehreres, als in Ansehung der Proceß-Sachen die Taxordnung bestimmt, nicht zu nehmen), an Agenturgebühren 12 oder 16 Gr. bis höchstens 1 Thlr. zu erheben, nach-

zulassen, und die Beurtheilung, ob und wenn in einem solchen Falle eine Erhöhung der Agenturgebühren zulässig sey, dem Judicio, bei welchem die Sache anhängig ist, oder dem Collegio oder Dicasterio, an welches dieselbe zur Entscheidung oder zum Verspruch gelanget, anheim zu stellen.

Uebrigens mag, in Ansehung der Rügenprotokolle, für die Uebergabe und Ablösung eines Protokolls, in welchem 12 oder mehrere Rügen enthalten sind, 1 Thlr. und wenn solches weniger als 12 enthält, 12 bis 16 Gr. an Agenturgebühren in Ansatze gebracht werden.

Ueber unsre Jagd, deren Mißbräuche und nöthige Verbesserung \*).

In jenen Zeiten, wo die Bürger eines Staats noch in eigener Person ihr Vaterland und ihren Herd vertheidigen mußten, erhielten die meisten Orte das Recht, auf ihrem Reviere jagen zu dürfen, weil man es gern sah, daß sich die Einwohner im Schießen übten. Mit Errichtung der stehenden Heere hörte jene Verbindlichkeit der eignen Landesvertheidigung und hier und da zugleich auch das Recht zu jagen auf;

\*) Der Einsender dieses, viel Wahres enthaltenden Aufsatzes wird hoffentlich verzeihen, daß ich denselben nicht nur etwas abgekürzt, sondern auch hier und da umgebildet und — gemildert habe. Wozu harte Worte, wo die Gründe stark und überwiegend genug sind?

d. R.